



Teilnahmebedingungen für die Rubbellotterie RubbelStar in den Annahmestellen

– Ausgabe Mai 2018 –

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens im Bereich der Lotterien sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Rubbellotterie RubbelStar zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet und durchgeführt.

Diese Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

Die hier aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

§ 1 Organisation

(1) Das Land Baden-Württemberg veranstaltet in Baden-Württemberg eine Rubbellotterie mit der Bezeichnung RubbelStar, im Folgenden „Rubbellotterie“ genannt.

(2) Mit der Durchführung dieser Rubbellotterie in Baden-Württemberg ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart, im Folgenden „Gesellschaft“ genannt, beauftragt. Die Gesellschaft schließt die Spielverträge als Beauftragte des Landes Baden-Württemberg im eigenen Namen ab.

§ 2 Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Rubbellotterie sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen (z.B. Bestimmungen für Zusatz- oder Sonderauslosungen) maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese mit dem Erwerb des Loses als verbindlich an.

(2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf dem Los, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate u.Ä.) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Rubbellotterie vor.

(3) Diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(4) Mit der Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

§ 3

Spielgeheimnis

Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Spielteilnahme

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der Rubbellotterie teilnehmen, indem er ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

(2) Die Teilnahme an der Rubbellotterie wird von den zugelassenen Annahmestellen der Gesellschaft vermittelt.

(3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die Rubbellotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem die Aushändigung eines Rubbelloses, so kommt auch dann kein Spielvertrag zu Stande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Gesellschaft. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.

(4) Der Inhaber und das in der Annahmestelle beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an der Rubbellotterie in dieser Annahmestelle ausgeschlossen.

(5) Der Lospreis beträgt 3,- €. Er ist gegen Aushändigung des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Mit dem Erwerb des Loses kommt zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer ein Vertrag zu Stande.

(6) Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das Angebot unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen annimmt. Der Spielvertrag verpflichtet den Spielteilnehmer zur Bezahlung des Lospreises. Dafür erwirbt er eine Gewinnchance.

§ 5 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung eines Gewinnloses zur Zentrale der Gesellschaft beauftragten Stellen und Personen, vor Eingang eines Gewinnloses in der Zentrale schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für die Gesellschaft und / oder die Spielteilnehmer besteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen ist, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.

(8) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

(9) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(10) Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Regionaldirektionen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(11) Die Haftungsregelungen gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist, insoweit verzichtet der Spielteilnehmer auf eventuell bereits entstandene Ansprüche. Von dem Verzicht ausgenommen sind deliktische Ansprüche, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

(12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 6 Gewinnbekanntgabe

(1) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, durch Aufrubbeln der Rubbelschicht des auf der Losvorderseite im unteren Bereich waagrecht angebrachten Rubbelfelds. Für die Ermittlung der Gewinne der Zusatzauslosungen siehe Absatz 5.

(2) Die Rubbelschicht weist links unter der Überschrift „Ihre Glückszahlen“ 3 Spielfelder auf. Rechts davon unter der Überschrift „Ihre Gewinnzahlen“ befinden sich in der Folge weitere

8 Spielfelder, die jeweils mit einem RubbelStar-Symbol  versehen sind. Die

Bezeichnung der beiden Spielfelder ist jeweils auf deren Beschichtung, die vom Spielteilnehmer durch Rubbeln entfernt wird, aufgedruckt.

(3) Im Rubbelfeld sind in den Spielfeldern unter der Rubbelschicht 3 Glückszahlen und 8 Gewinnzahlen eingedruckt.

(4) Durch Aufrubbeln aller Spielfelder wird festgestellt, ob darin ein bzw. welcher Gewinn erzielt wurde.

Den Gewinnzahlen ist jeweils ein Geldbetrag zugeordnet. Stimmt eine oder mehrere der 3 Glückszahlen mit einer oder mehreren der 8 Gewinnzahlen überein, so wird der jeweils unter der Gewinnzahl stehende Geldbetrag bzw. die Summe der einzelnen Beträge gewonnen.

(5) Lose ohne Gewinn (Nietenlose) und mit Angabe der persönlichen Adresse auf der Rückseite berechtigen zur Teilnahme an der Zusatzauslosung „2. Chance“, bei der zwölf Mal vierzehntägig je 4 Sachgewinne und bei der letzten Zusatzauslosung zusätzlich ein weiterer Sachgewinn verlost werden; siehe § 8 Absätze 4 bis 11. Die Gewinner werden von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt.

§ 7

Ausschluss von Gewinnansprüchen, ungültige Rubbellose, Rücktritt

(1) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn die geöffneten Spielfelder und / oder der darin befindliche abgedruckte Gewinnbarcode oder die Serienkennzeichnung im Logistikbarcode beschädigt sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

Die Serienkennzeichnung ist als Bestandteil eines Logistikbarcodes auf den Rubbellosen aufgedruckt.

(2) Rubbellose, die Herstellungsmängel (z.B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und / oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des § 5.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Rubbellos von der Teilnahme an der Rubbellotterie auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor,

- wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- oder gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 3 und 4) verstoßen wurde.

§ 8

Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Die Rubbellotterie wird in Serien von jeweils 1 Million Losen aufgelegt. Das Spielkapital einer RubbelStar-Serie beträgt 3.000.000,- €. Davon werden 56 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Der Gewinnplan:

Gewinnklasse	Anzahl Gewinne	Einzelgewinn	Gewinnsumme
8	4	25.000,- €	100.000,- €
7	10	2.500,- €	25.000,- €
6	110	250,- €	27.500,- €
5	910	50,- €	45.500,- €
4	3.000	25,- €	75.000,- €
3	30.000	15,- €	450.000,- €
2	50.000	6,- €	300.000,- €
1	161.000	3,- €	483.000,- €
Zusatzauslosungen 2. Chance:			
e-Bike*	48	Sachgewinn à 3.000,- €	144.000,- €
e-Smart**	1	Sachgewinn 30.000,- €	30.000,- €
Summe	245.083		1.680.000,- €

* Die Gewinne werden im Rahmen von vierzehntägig stattfindenden Zusatzauslosungen ermittelt.

**Der Gewinn wird gesondert im Anschluss an die letzte Zusatzauslosung ermittelt.

(3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

<u>Einzelgewinn</u>	<u>Theoretische Chance 1 zu</u>
25.000,- €	250.000
2.500,- €	100.000
250,- €	9.091
50,- €	1.099
25,- €	333
15,- €	33
6,- €	20
3,- €	6
e-Smart	754.966
e-Bike	15.728.

(4) Die e-Bike-Gewinne im Wert von je 3.000,- € werden in 12 vierzehntägig stattfindenden Zusatzauslosungen im Zeitraum vom 8. Januar 2018 (1. Ziehung) bis 11. Juni 2018 (12. Ziehung) i.d.R. jeweils montags ermittelt. Der e-Smart-Gewinn im Wert von 30.000,- € wird im Anschluss an die letzte Ziehung ermittelt.

(5) Für die Teilnahme an den Zusatzauslosungen „2. Chance“ hat der Spielteilnehmer auf der Losrückseite in dem Adressfeld seine vollständige Anschrift leserlich einzutragen und das teilnehmende Nietelos in einer Annahmestelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft abzugeben. Ersatzweise können die Lose auch per Post direkt an die Gesellschaft eingesandt werden.

(6) Teilnahmeberechtigt sind nur Lose, die mit einer vollständigen, leserlichen Anschrift (Name, Straße oder Postfach, PLZ, Wohnort) versehen sind und die in den Gewinnklassen 1 bis 8 keinen Gewinn aufweisen. Die teilnahmeberechtigten Lose müssen jeweils am Ziehungstag spätestens um 8 Uhr bei der Gesellschaft eingegangen sein. Später eingehende Teilnahmelose nehmen an der nächstfolgenden Ziehung in 14 Tagen teil; außer bei verspätet für die letzte Ziehung am 11. Juni 2018 eingehenden Zusendungen, diese haben keinen Anspruch mehr auf die Teilnahme an einer Zusatzauslosung.

(7) Alle teilnahmeberechtigten Lose werden am jeweiligen Ziehungstag in einem Ziehungsbehältnis bereitgestellt, aus dem dann durch Ziehen von Losen die 4 gewinnenden Lose ermittelt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Gewinnfall den Vornamen, den Anfangsbuchstaben des Familiennamens und den Wohnort des Spielteilnehmers bekannt zu geben, sofern dieser der Bekanntgabe nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Teilnahme an der Zusatzauslosung erklärt sich die/der Spielteilnehmer/in mit der Bekanntgabe einverstanden.

(8) Für die Teilnahme an der Ziehung des e-Smart am 11. Juni 2018 wird folgende Vorauswahl getroffen: Bei jeder der 12 Ziehungen werden nach der Ermittlung der 4 Gewinne weitere 100 Teilnahmelose gezogen, die an der Ziehung des e-Smart teilnehmen. Ist es in einer Zusatzauslosung nach der Ziehung der 4 e-Bike-Gewinne nicht möglich, die volle Anzahl von 100 Teilnahmelosen für die Ziehung des e-Smart vorauszuwählen, wird die sich daraus ergebende Differenzstückzahl in der nächsten, ggf. auch übernächsten, usw. stattfindenden Zusatzauslosung zusätzlich mitvorausgewählt. Dies gilt nicht für letzte Ziehung am 11. Juni 2018; siehe hierzu auch Absatz 9. Bestenfalls werden dann maximal 1.200 Teilnahmelose am 11. Juni 2018 in das Ziehungsbehältnis gegeben, aus dem dann durch Ziehen eines Loses der e-Smart-Gewinner ermittelt wird. Alle ausgewählten Teilnahmelose werden von der Gesellschaft nach jeder Ziehung bis zum 11. Juni 2018 sicher verwahrt.

(9) Eine Zusatzauslosung findet nur statt, wenn mindestens 50 teilnahmeberechtigte Lose rechtzeitig eingegangen sind. Bei weniger als 50 teilnahmeberechtigten Losen wird diese Ziehung mit der oder den nächstfolgenden Ziehung/en zusammengelegt, bis wenigstens 50 Lose erreicht sind. In einem solchen Fall wird dann auch die Verlosung der Sachgewinne auf die nächstfolgende/n Ziehung/en übertragen, sodass dann dabei je nach Anzahl der zusammengelegten Ziehungen nicht nur 4, sondern 8, 12, usw. e-Bike-Gewinne ermittelt werden. Dies gilt nicht für die letzte Ziehung am 11. Juni 2018, diese findet unabhängig von der Anzahl der vorliegenden teilnahmeberechtigten Lose statt. In diesem Fall kann statt der vorgesehenen 100 Lose nur die nach der Ziehung der 4 Gewinne eines e-Bike verbleibende Anzahl Lose an der gesonderten Ziehung des e-Smart teilnehmen.

(10) Lose, die an einer Zusatzauslosung teilgenommen und dabei nicht gewonnen haben, nehmen an der nächstfolgenden Zusatzauslosung nicht mehr teil. Ausnahme siehe Absatz 8.

(11) Nach Ablauf der letzten Zusatzauslosung, in der Regel am 11. Juni 2018, können für die Rubbellotterie weiterhin noch Geldgewinne eingelöst werden. Es besteht jedoch kein Anspruch mehr auf die Teilnahme an einer Zusatzauslosung.

§ 9 Gewinnauszahlung

(1) Gewinne bis einschließlich 1.000,- € werden durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt.

(2) Gewinne von mehr als 1.000,- € werden von der Gesellschaft ausgezahlt. Sie sind mit einem in den Annahmestellen erhältlichen Gewinnanforderungsformular entweder in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Gesellschaft gegen Rückgabe des Gewinnloses geltend zu machen.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto ab dem 9. Werktag nach Abgabe der vollständigen Unterlagen. Es wird das Bankkonto verwendet, welches derjenige angegeben hat, der das Gewinnlos vorgelegt hat. Sind mehrere Namen angegeben, so ist die Gesellschaft durch Leistung an einen der Genannten befreit.

(3) Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an denjenigen, der der Gesellschaft oder der Annahmestelle das Los vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Nichtberechtigten handelt, es sei denn, die Nichtberechtigung ist der Gesellschaft bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Eine Verpflichtung, die Berechtigung zu prüfen, besteht nicht.

(4) Die Gewinner der Zusatzauslosungen werden schriftlich über die weitere Abwicklung benachrichtigt. Eine Barablösung des Sachgewinns ist möglich.

§ 10 Datenschutz, Spielerschutz und Sperrdatei

(1) Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von der Gesellschaft gespeichert und verarbeitet. Ebenso werden bei Verwendung der Kundenkarte, des ABO-Verfahrens, bei Gewinnüberweisungen durch die Gesellschaft und bei der Spielteilnahme im Internet die Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten, die der Spielteilnehmer der Gesellschaft mitgeteilt hat, gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten auch im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

(3) Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für Spielteilnehmer und Kunden der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung. Diese ist in den Annahmestellen erhältlich und unter www.lotto-bw.de/datenschutz zu finden.

(4) Die Gesellschaft meldet jede Sperre nach § 4 LGlüG dem zentralen Sperrsystem nach § 23 Erster GlüÄndStV. Auf diese Daten haben weitere Anbieter von Glücksspielen Zugriff.

(5) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

(6) Erfolgt eine Eintragung in das zentrale Sperrsystem durch eine andere Sperrstelle wird nach Eintragung in das zentrale Sperrsystem die Kundenkarte und die Spielteilnahme im Internet gesperrt sowie das ABO-Verfahren beendet, sobald die Gesellschaft von dieser Sperre Kenntnis erhält.

§ 11 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen, soweit für die Geltendmachung oder Auszahlung in § 9 nichts anderes vereinbart ist.

§ 12 Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

Angefallene Gewinne, die vom Spielteilnehmer nicht (rechtzeitig) geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausbezahlt wurden, werden an das Land abgeführt oder für Zusatz- oder Sonderauslosungen verwendet.

§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehenden Teilnahmebedingungen treten am 25. Mai 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 2018

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten:
Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel. 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de.